

20. IX. 1919

M

Beendigung der Lohnbewegung in der Wiener Kaufmannschaft.

Die gewährten Lohnerhöhungen.

Zwischen der Vereinigung der kaufmännischen Betriebe und dem Zentralverein der kaufmännischen Angestellten Oesterreichs ist nach mehrtägigen Verhandlungen folgendes Lohnabkommen getroffen worden:

Beträgt der Durchschnitt des in den letzten sechs Monaten bezogenen Monatsentgeltes höchstens 600 Kronen, so wird dieses durch eine Teuerungszulage von 50 Prozent desselben erhöht. Bei einem während der letzten sechs Monate durchschnittlich bezogenen Gesamtmonatseinkommen von 601 bis 2000 Kronen wird eine einheitliche monatliche Teuerungszulage von 300 Kronen gewährt. Auf Handlungsgehilfen, welche während der letzten sechs Monate ein höheres Monatseinkommen als durchschnittlich 2000 Kronen bezogen, findet dieses Abkommen keine Anwendung.

Der Anschaffungsbeitrag beträgt für ledige 600 Kronen, für Verheiratete 800 Kronen. Mit diesen Anschaffungsbeiträgen werden die Ansprüche der Handlungsgehilfen in dieser Beziehung bis 31. Jänner 1920 befriedigt. Die Chefs verpflichten sich jedoch, bis zu diesem Tage die Frage der U m w a n d l u n g dieser einmaligen Zurechnungen in ständige Mitzinsbeiträge grundsätzlich zu entscheiden. Da durch diese Regelung das vom Zentralverein der kaufmännischen Angestellten Oesterreichs geforderte Mindesteinkommen erreicht wird, brauche für die ersten drei Monate nach der Freisprechung nicht mehr als 400 Kronen, für die Zeit vom 4. bis 6. Monat nach der Freisprechung nicht mehr als 450 Kronen als Monatsgehalt gewährt werden. Neueingetretene Handlungsgehilfen erhalten die Erhöhung und den Anschaffungsbeitrag erst nach Ablauf von drei Monaten vom Eintrittstag an gerechnet.